

Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen

Zur Glaubhaftmachung bitte entsprechende Nachweise beifügen

Zum Beispiel: Lohn- oder Einkommensteuerbescheid, evtl. vorläufige Bescheinigung des Steuerberaters oder Fotokopien der Dezemberabrechnungen. Wohngeldbescheid, Rentenbescheid, Vereinbarung über Unterhaltszahlungen, aktuelle Einkommensnachweise, Minijob, Bescheide über ALG oder SGB II usw. Die Angaben und Nachweise werden unter strikter Beachtung des Datenschutzes behandelt.

Bitte senden an:

Elternbeitragsbereich
Amt für Kinder, Jugend u. Familie
- 51.12-
Postfach 10 17 40
40837 Ratingen

oder per Mail an: elternbeitraege@ratingen.de

Gemäß § 7 der Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGATA) im Primarbereich haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche öffentlich-rechtliche Beiträge für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGATA zu entrichten.

Die Eltern haben bei der Aufnahme des Kindes und danach auf Verlangen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.

Sie werden gebeten, die nachfolgende Erklärung - ordnungsgemäß ausgefüllt - innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt abzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass die Stadt Ratingen berechtigt ist, Ihre Angaben zu überprüfen. Sollten Sie sich in der höchsten Einkommensstufe befinden, sind Einkommensnachweise nicht erforderlich. In diesem Fall reichen Sie bitte nur die verbindliche Erklärung ausgefüllt und unterzeichnet ein.

Soweit Sie keine Erklärung mit Nachweis abgeben, haben Sie den höchsten Elternbeitrag zu entrichten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Ratingen berechtigt ist, Ihre Angaben zu überprüfen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an

Frau Stelzmann	Telefon: 550-5152
Frau Oberem	Telefon: 550-5182
Frau Alkac	Telefon: 550-5137
N.N.	Telefon: 550-5155
N.N.	Telefon: 550-5153

oder elternbeitraege@ratingen.de

Öffnungs- bzw. Sprechzeiten:

Mo. - Fr.	vormittags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Bitte Zutreffendes ankreuzen X und Hinweise beachten

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum	Name der Schule	voraussichtliches Ende des Besuchs der Schule

Besuch der Einrichtung ab: _____

**Verbindliche Erklärung
zum Elterneinkommen**

☐ der Eltern
gemeinsam ☐ des Vaters

☐ der Mutter

Bei Wechselbetreuung (Betreuung des Kindes zu gleichen Teilen) ist das Einkommen von Vater und Mutter anzugeben.

1. Angaben zur Person des Vaters

Name	Vorname	Geb.-Datum
Straße, Hausnummer		
PLZ	Ort	

Erwerbstätig als (genaue Bezeichnung Ihrer derzeitigen Tätigkeit)
Beamter ☐ ja ☐ nein

--

2. Angaben zur Person der Mutter

Name	Vorname	Geb.-Datum
Straße, Hausnummer		
PLZ	Ort	

Erwerbstätig als (genaue Bezeichnung Ihrer derzeitigen Tätigkeit)
Beamter ☐ ja ☐ nein

--

☐ Das vorgenannte Kind ist unser Pflegekind.
Pflegeerlaubnis ist beigelegt.

Folgende Geschwister besuchen außerdem eine Tageseinrichtung (Tagespflege, Kita oder Ogata) für Kinder in Ratingen:

	Name, Vorname des Kindes	Geb.-Datum	Name der Einrichtung, Aufnahmedatum
1.			
2.			

3. Angaben zu den positiven Einkünften

Erläuterungen zu den positiven Einkünften:

Anzugeben sind die positiven Einkünfte aus den jeweiligen Einkommensarten. Negative Einkünfte aus einer anderen Einkommensart sind nicht abzuziehen.

Die positiven Einkünfte können der jeweiligen Rubrik des Steuerbescheides und der Dezemberabrechnung entnommen werden.

Die Einkünfte aus **nichtselbstständiger Arbeit** ergeben sich in der Regel aus Ihrem Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich zzgl. Steuerfreier Einnahmen oder lassen sich aus Ihrer Abrechnung aus Dezember errechnen, wobei hier die Werbungskosten bzw. die Werbungskostenpauschale von zur Zeit 1.230,00 EUR jährlich abzuziehen sind.

Bei Einkünften aus **selbständiger** und **gewerblicher Tätigkeit** handelt es sich um die Einnahmen abzüglich Betriebsausgaben.

Zu den Einnahmen gehören z.B.:

- alle steuerpflichtigen und steuerfreien Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (Kurzarbeitergeld, Schichtzulagen, Abfindungen, Weihnachtsgeld usw.), Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen etc.
- Einkünfte, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das Kind (Arbeitslosengeld, Bafög, Wohngeld, Renten, Kinderzuschlag, Krankengeld etc.)
- Einkünfte wie Minijob, Ehegatten- und Kindesunterhalt, Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz usw.

Nicht aufzuführen sind das Kindergeld und Beihilfen.

Bei Personengruppen, die ein Mandat mit Anspruch auf eine lebenslängliche Versorgung oder Abfindung ausüben – **sowie bei Beamten** – wird ein 10%iger Aufschlag auf das Bruttoeinkommen erhoben. Eine genaue Berufsangabe ist also für eine korrekte Bearbeitung unerlässlich.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

Eine endgültige (rückwirkende) Prüfung des beitragspflichtigen Kalenderjahres erfolgt erst nach Vorlage des entsprechenden Einkommensteuerbescheides mit Anlagen und der Lohnabrechnung aus Dezember - legen Sie diese Unterlagen bitte umgehend nach Erhalt jedes Jahr vor.

Die positiven Einkünfte (Bruttoeinkommen abzgl. Werbungskosten) des aktuellen Kalenderjahres (bei gemeinsamer Erklärung der Eltern sind hier die Einkünfte des Vaters und der Mutter einzutragen, sofern sie gemeinsam mit dem Kind in einem Haushalt leben) betragen:

	laufendes Jahr/EUR	Einkommensstufen:
- Sozialhilfeempfänger (AsylbIG, SGB XII) Bescheid beifügen	☐	☐ bis 35.000,00 EUR
		☐ bis 40.000,00 EUR
		☐ bis 45.000,00 EUR
- SGB II Empfänger (Hartz IV) Bescheid beifügen	☐	☐ bis 50.000,00 EUR
		☐ bis 55.000,00EUR
- Wohngeld/Kinderzuschlag Empfänger Bescheid beifügen	☐	☐ bis 60.000,00EUR
		☐ bis 65.000,00 EUR
- Jahreseinkommen: > Vater	☐	bis 70.000,00 EUR
	☐	bis 80.000,00 EUR
> Mutter	☐	bis 90.000,00 EUR
<> Beamter (Zuschlag 10%)	☐	bis 100.000,00 EUR
- Wohngeld	☐	bis 110.000,00 EUR
- Unterhalt (Kindes –und Ehegattenunterhalt)	☐	bis 120.000,00 EUR
- Renten	☐	bis 130.000,00 EUR
- Minijob	☐	über 130.000,00 EUR
- Kapitaleinkünfte	☐	
- Sonstige Einnahmen (s. Erläuterungen)	☐	

Gesamtsumme: EUR
=====

Für die Berechnung des Einkommens wird das Jahreseinkommen zugrunde gelegt, daher beachten Sie auch neue Einkünfte z.B. Minijob oder erneute Arbeitsaufnahme eines Elternteils, welche evtl. in absehbarer Zeit zusätzlich in das Familieneinkommen einfließen.

Änderungen des Einkommens - negative oder auch positive - die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

Der Wegzug aus Ratingen ist umgehend anzuzeigen, da sich hierdurch ein anderer Elternbeitrag ergibt.

Mir ist bekannt,

1. dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können und dass ich verpflichtet bin, Beträge zu ersetzen, die ich zu wenig bezahlt habe, wenn mein Beitrag zu gering festgesetzt worden ist, weil ich falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Änderung nicht mitgeteilt habe.
2. dass meine Angaben in dieser Erklärung überprüft werden können.
3. dass ich verpflichtet bin, den jeweiligen Höchstbetrag zu zahlen, soweit ich keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht habe, oder wenn ich die Angaben zur Befragung der Einkommenshöhe, die von mir verlangt wurden, verweigere.
4. Als Leistungsempfänger des SGB II (Harz IV) bin ich damit einverstanden, dass durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie Auskünfte über meine Leistungszeiträume für die Zeit der Elternbeitragspflicht bei der Leistungsstelle eingeholt werden dürfen.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum	Unterschrift des Vaters/Personensorgeberechtigten
Ort, Datum	Unterschrift der Mutter/Personensorgeberechtigten

Für Rückfragen bin ich telefonisch zu erreichen unter der

Tel.Nr: _____ / _____

Handy Nr.: _____ / _____

per E-Mail: _____

Ihre personenbezogenen Daten werden diesseits unter Beachtung der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und der Datenschutzregelungen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen verarbeitet. Die Informationen gemäß Art. 13 EU-DSGVO über die Verarbeitung Ihrer Daten im Einzelnen können Sie im Internet auf der Webseite der Stadt Ratingen nachlesen: http://www.stadt-ratingen.de/buergerservice/buergerinfo/produkte/40/Datenschutz_40.php

Sollten Sie die Informationen in Schriftform benötigen, erhalten Sie diese bei der zuständigen Stelle der Stadt Ratingen bei der Sie den Kontakt aufgenommen oder einen Antrag gestellt haben.